

Person der Kompetenz der zürcherischen Vormundschaftsbehörden zu unterstellen und daher nicht verpflichtet, die Verfügung der thurgauischen Behörden zu vollziehen. Wenn die Regierung des Kantons Thurgau speziell betont, die zürcherischen Behörden beabsichtigen gar nicht, die Corradi ihrerseits unter Vormundschaft zu stellen, so ist diese Behauptung, abgesehen davon, ob sie thatsächlich richtig ist oder nicht, rechtlich völlig unerheblich. Es ist ja klar, daß, sofern bundesrechtlich die Person der B. Corradi der zürcherischen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Vormundschaftsachen untersteht, die zürcherischen Behörden befugt sind, nach eigenem Ermessen darüber zu entscheiden, ob die Entmündigung derselben auszusprechen sei oder nicht.

2. Nun kann keinem Zweifel unterliegen, daß die B. Corradi zur Zeit als die Vormundschaft zufolge eigenen Antrages im Kanton Thurgau über sie verhängt wurde, ihr Domizil im Kanton Zürich hatte, wo sie auch fortwährend thatsächlich sich aufhielt und aufhält. Sofort mit dem Eintritte des Mehrjährigkeitstermines wurde die Corradi rechtlich selbständig und erwarb dadurch jedenfalls mit diesem Momente rechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich. Der Kanton Zürich kann daher nicht verhalten werden, die über dieselbe in ihrem Heimatkanton verhängte Vormundschaft seinerseits anzuerkennen. Denn, wie das Bundesgericht bereits wiederholt entschieden hat, ist, so lange Art. 46 der Bundesverfassung nicht durch die Bundesgesetzgebung ausgeführt ist, jeder Kanton bundesrechtlich befugt, die auf seinem Territorium wohnhaften Personen seiner Kompetenz in Vormundschaftsachen zu unterwerfen und steht daher in Konfliktfällen die Befugniß über die Bevogtung der Personen zu entscheiden u. s. w., dem Wohnorts- und nicht dem Heimatkanton zu (vergleiche z. B. Amtliche Sammlung VIII, S. 728 Erw. 2). Ein solcher Konfliktfall liegt aber hier vor. Ob nämlich die Regierung von Zürich, wenn sie im vorliegenden Falle die vormundschaftliche Kompetenz für die zürcherischen Behörden in Anspruch nimmt, die kantonalen Gesetze richtig anwendet, hat das Bundesgericht nach bekanntem Grundsatz nicht zu untersuchen.

3. In Bezug auf das im Kanton Thurgau gelegene Ver-

mögen der Corradi nimmt der Kanton Zürich vormundschaftliche Befugnisse nicht in Anspruch; vielmehr erkennt er in dieser Richtung die Kompetenz der thurgauischen Behörden an und es besteht daher hierüber kein Streit.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

67. Urtheil vom 21. November 1887 in Sachen
St. Gallen gegen Thurgau.

A. Die politisch zum Kanton St. Gallen und zu der st. gallischen Gemeinde Waldkirch gehörenden Höfe Sorenthal, Niedermühle und Käßenberg waren von altersher kirchlich der thurgauischen Pfarngemeinde Bischofszell (katholisch und evangelisch) zugetheilt. Dieselben liegen in erheblicher Entfernung vom Dorfe Waldkirch, dagegen wesentlich näher bei den thurgauischen Ortschaften Bischofszell und Hauptweil, welche letztere Ortschaft erst seit 1816 eine selbständige Ortsgemeinde bildet. In Folge dieser Verhältnisse besuchten die Kinder aus den fraglichen Höfen bisher die Schulen in Bischofszell oder Hauptweil und zwar, wenigstens so lange die konfessionelle Trennung der Schulen im Kanton Thurgau bestand, die evangelischen Kinder die Schulen in Hauptweil, die katholischen wesentlich diejenigen in Bischofszell. Schon seit 1845 waren zwischen den evangelischen Bewohnern von Sorenthal, Niedermühle und Käßenberg und der Schulgemeinde Hauptweil Streitigkeiten entstanden, ob den erstern eine Schulberechtigung in Hauptweil zustehet, welche Streitigkeiten schließlich zu Unterhandlungen zwischen den Regierungen der Kantone St. Gallen und Thurgau führten. Durch diese Unterhandlungen wurde eine Einigung nicht erzielt, vielmehr hatten dieselben zur Folge, daß die Regierung des Kantons Thurgau, gemäß Schreiben an diejenige des Kantons St. Gallen vom 4. Februar 1887, die

Schulberechtigung der evangelischen Bewohner von Sornthal u. s. w. negirte und auch die st. gallischerseits verlangte unbedingte Anerkennung des Schulrechts der Katholiken verweigerte.

B. Mit Schriftsatz vom 28. Februar/4. März 1887 stellt nunmehr der Regierungsrath des Kantons St. Gallen beim Bundesgerichte den Antrag: Es sei der Kanton Thurgau gehalten, sowohl die katholischen wie die evangelischen Bewohner der Höfe von Sornthal, Niedermühle und Näfenberg als Schulbürger von Bischofzell, beziehungsweise Hauptweil anzuerkennen. Zur Begründung dieses Antrages werden in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung wesentlich folgende Momente geltend gemacht:

1. In Betreff der katholischen Bewohner von Sornthal, Niedermühle und Näfenberg: Es sei eine ganz unbestrittene Thatsache, daß die katholischen Bewohner der genannten Ortschaften, wie sie von jeher zur katholischen Pfarrgemeinde Bischofzell gehört haben, so auch stets als Schulbürger von Bischofzell seien anerkannt worden. Dies werde unter Anderm in einem Berichte des katholischen Pfarramtes Bischofzell vom 12. September 1886 auf Grund einer geschichtlichen Darstellung der Verhältnisse eingehend dargelegt. An Hand dieses Berichtes wird ausgeführt: Bis in die 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts habe in Bischofzell einer vom Chorherrenstift gehaltene Pfarrschule bestanden, welche von den Katholiken der gesammten Pfarrei, also auch von denjenigen der in Rede stehenden st. gallischen Höfe, sei besucht worden. Nachdem im Anfange dieses Jahrhunderts in den verschiedenen Ortsgemeinden der Pfarrei eigene Schulen seien gegründet worden, sei ein bestehender Fonds für Beschulung armer Kinder auf die verschiedenen Schulgemeinden repartirt worden; in der hierüber errichteten Urkunde vom 19. Januar 1814 sei ausdrücklich bemerkt, daß Näfenberg, Niedermühle u. s. w. zu der Schule Bischofzell gezählt werden. So sei es bis heute geblieben. So lange die katholische Schule in Bischofzell bestanden habe, seien die Katholiken der fraglichen Höfe stets an die Schulgemeinden geladen worden und haben daran Theil ge-

nommen. Beim Schulhausbau in Bischofzell seien sie zu Steuern herangezogen worden und haben solche auch geleistet. Zu Anfang der 60er Jahre habe zwar ein Herr Züllig in Niedermühle seinen Steuerbeitrag verweigert, insolange er nicht dagegen gesichert werde, eventuell gleiche Baukosten auch an die Gemeinde Waldkirch zahlen zu müssen. Der Administrationsrath des Kantons St. Gallen habe aber den Bescheid gegeben, Züllig könne seine Steuerpflicht ganz ruhig in Bischofzell, wo er auch sein Schulrecht habe, erfüllen, da die Bewohner von Sornthal u. s. w. nach Waldkirch nicht schulgenössig und daher auch nicht steuerpflichtig seien. Die zu Anfang der 1870er Jahre im Kanton Thurgau erfolgte Einführung der konfessionslosen Schule, in Folge welcher die beiden konfessionellen Schulen in Bischofzell verschmolzen worden seien, habe an der Zugehörigkeit der Katholiken von Sornthal u. s. w. zum Schulkreise Bischofzell nichts geändert; auch seither haben die katholischen Bewohner von Sornthal, Niedermühle und Näfenberg bei allen Schulangelegenheiten in Bischofzell beratend, stimmend und steuernd mitgewirkt. Sie haben auch ihre Kinder in die Schule nach Bischofzell geschickt. Daß einige katholische Bewohner von Sornthal statt die Schule von Bischofzell (der größern Nähe wegen) die Schule von Hauptweil benutzt haben, wozu sie als Schulbürger von Bischofzell seien berechtigt gewesen, sei gleichgültig. Die Richtigkeit dieser geschichtlichen Darstellung bestreite auch der Regierungsrath des Kantons Thurgau nicht; aus derselben folge aber ohne weiteres, daß die katholischen Bewohner von Sornthal, Niedermühle und Näfenberg vollberechtigte Schulbürger von Bischofzell seien. Bis in die neueste Zeit sei dies auch niemals bestritten, sondern stets anerkannt worden, theilweise sogar noch vom Regierungsrathe des Kantons Thurgau selbst in einer Schlußnahme vom 20. August 1886.

2. Betreffend die evangelischen Bewohner von Sornthal, Niedermühle und Näfenberg: Die evangelischen Bewohner von Sornthal u. s. w. seien von jeher nach Bischofzell kirch- und in Folge dessen, da ja früher die Schule Sache der Konfessionen gewesen sei, auch schulgenössig gewesen. Im Jahre 1760

habe nun der Gerichtsherr von Gonzenbach in Hauptweil eine (evangelische) Freischule für die Insaßen der Gonzenbach'schen Fideikommißgüter gestiftet. Nach und nach seien auch die evangelischen Bewohner von Hauptweil, sowie diejenigen von Sornthal als schulgenössig in diese Freischule aufgenommen worden. Ausdrücklich sei dies im Jahre 1804 geschehen, wo Lehensleute des Junkers von Gonzenbach im Schloße Hauptweil Eigenthümer des Hofes Sornthal geworden seien und diesen mit Lehensleuten evangelischer Konfession besetzt haben. In Folge dessen sei durch einen Beschluß des Schulkuratoriums von Hauptweil vom 16. Oktober 1807 der Hof Sornthal (ebenso wie Niedermühle) ausdrücklich als ein Bestandtheil des Schulkreises Hauptweil erklärt und diesem förmlich zugetheilt worden. Als im Jahre 1816 Hauptweil zu einer thurgauischen Ortsgemeinde erhoben worden sei, habe Junker Georg von Gonzenbach die von ihm gestiftete Freischule an die neue Gemeinde abgetreten. Bei später zwischen ihm und der Gemeinde Hauptweil entstandenen Differenzen, welche zu einem Prozesse geführt haben, seien die Bewohner von Sornthal gleich den Ortsgemeindebürgern von Hauptweil als sachbetheiligt aufgetreten. Bis zum Jahre 1849 haben die evangelischen Sornthaler unbeanstandet die Schule von Hauptweil benutzt und ihr Stimmrecht in der Schulgemeinde ausgeübt; einzelne derselben seien zu Mitgliedern der Schulpflege u. s. w. gewählt worden. Oberst Egli in Sornthal habe am 6. Februar 1844 seine Steuer an den Schulhausbau in Hauptweil mit 101 Gulden 10 Kreuzer bezahlt, wofür die Quittung noch vorhanden sei. Erst seit 1849 haben die Hauptweiler die Schulbürger von Sornthal, Niedermühle und Räszenberg nicht mehr zur Schulgemeinde eingeladen. Gleichwohl haben letztere niemals auf ihr Schulrecht verzichtet und seien nie einer andern Gemeinde definitiv zugetheilt worden. Ein Blick auf die Karte zeige, daß die Bewohner der betreffenden Höfe naturgemäß auf die nächstgelegenen Schulen in Hauptweil, beziehungsweise Bischofzell, angewiesen seien.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerdeschrift bemerkt der Regierungsrath des Kantons Thurgau bezüglich der Ansprüche für die katholischen Bewohner von Sornthal,

Niedermühle und Räszenberg: Es sei allerdings richtig, daß einzelne katholische Bewohner dieser Höfe bis in die jüngste Zeit als Schuleinwohner von Bischofzell seien behandelt worden, während andere die näher gelegene Schule in Hauptweil benutzt haben. Es sei aber die Frage, wie es mit diesem Schulrechte de jure stehe, niemals untersucht worden. Der Regierungsrath habe erst vor einigen Jahren die Gelegenheit gehabt, der Frage näher zu treten; er sei dabei, wie sich aus einer von ihm gefaßten Schlußnahme vom 20. August 1886 ergebe, zu der Anschauung gelangt, die katholischen Einwohner Sornthals können de jure heutzutage nicht als Angehörige der Schulgemeinde Bischofzell betrachtet werden. Die thurgauische Verfassung vom 28. Februar 1869 kenne keine Schulbürger mehr; sie habe in § 48 die gesammte Verwaltung des Schulvermögens und die Bestreitung der Schulbedürfnisse den Schuleinwohnergemeinden übertragen. Ebenso seien die konfessionellen Schulen mit der 1869er Verfassung vollständig dahingefallen und es bestimme Art. 8 des Unterrichtsgesetzes vom 29. August 1875, daß (vorbehältlich der unter gewissen Umständen vorbehaltenen Befugniß, die Schule eines benachbarten Kreises zu benützen), jeder Einwohner Recht und Pflicht habe, seine Kinder in die Schule desjenigen Schulkreises zu schicken, in welchem er seinen Wohnsitz habe. Ein persönliches Schulrecht einzelner Privaten kennen die Gesetze nicht. Das Schulwesen sei öffentlich-rechtlicher Natur und es seien die Kantone verpflichtet, für den obligatorischen Primarunterricht zu sorgen und zu diesem Zwecke die einzelnen Ortschaften Schulkreisen zuzutheilen. Die katholischen (wie die evangelischen) Bewohner Sornthals seien daher als Angehörige des betreffenden st. gallischen Schulkreises zu betrachten und der Kanton St. Gallen verpflichtet, denselben eine Schule anzuweisen. Aus den bisherigen faktischen Verhältnissen können Rechte und Pflichten nicht abgeleitet werden; nach der thurgauischen Gesetzgebung haben von jeher nur die Oberbehörden, nicht aber die Gemeinden Schulrechte einräumen können. Diese Anschauung sei prinzipiell gewiß richtig; sie stehe in gleicher Weise auch den für die evangelischen Bewohner Sornthals erhobenen Ansprüchen entgegen. In Betreff dieser

Ansprüche wird des Weiteren auf ein ausführliches Memorial der Schulvorsteherschaft Hauptweil verwiesen, aus welchem Folgendes hervorzuheben ist: Bis zum Jahre 1804 habe es in Sornthal überhaupt noch gar keine evangelischen Einwohner gegeben; diese Ortschaft sei vielmehr ausschließlich katholisch gewesen, habe also nicht zur evangelischen Pfarriergemeinde Bischofszell gehören können. Der Beschluß des Schulkuratoriums von 1807 theile allerdings (neben andern Höfen) auch Sornthal, Niedermühle und Räszenberg der Freischule Hauptweil zu; aber dieser Beschluß habe für die evangelischen Bewohner dieser Ortschaften kein Recht auf die Schule in Hauptweil begründet. Zunächst werde in dem Beschlusse selbst genau unterschieden zwischen demjenigen Bezirk, für welchen die Freischule laut der Stiftungsurkunde von 1760 eigentlich bestimmt sei, — nämlich der Flecken Hauptweil und die beiden Nebhäuser, — und den Nachbarortschaften, welchen nur gegen besondere Vergütung und auf jeweiliges Gesuch die Benutzung der Freischule gestattet werde. Bloss unter diesen Nachbarortschaften werden Sornthal und Niedermühle aufgezählt. Sodann aber habe das Schulkuratorium der Freischule vom Jahre 1807 gar kein Recht auf die Gemeindeschule Hauptweil begründen können, welche erst im Jahre 1816 entstanden sei. In diesem Jahre 1816 habe Junker von Gonzenbach den Fonds der zum Besten der reformirten Bewohner Hauptweils gestifteten Freischule der evangelischen Bürgerschaft Hauptweils zur Selbstverwaltung übergeben; von einer Zuthellung ft. gallischer Ortschaften zum Kreise der evangelischen Schule Hauptweil sei weder damals noch später je die Rede gewesen. In dem spätern Rechtsstreit zwischen der evangelischen Bürgerschaft Hauptweils und dem Junker von Gonzenbach habe sich ein Bewohner Sornthals, Oberst Egli, allerdings betheiltigt, allein nicht für die Einwohner Sornthals, sondern nur in seiner persönlichen Eigenschaft als Bürger von Hauptweil. Auch später seien die evangelischen Bewohner von Sornthal u. s. w. nie als Angehörige der Schulgemeinde behandelt worden. Es seien dieselben nicht, gemäß dem neuen Ansäßengesetz von 1835, mit der Ansäßentage belegt, sondern es sei nur von ihren Kindern, als von

fremden Kindern, ein Schullohn bezogen worden. Einzelne Sornthaler Einwohner seien allerdings in die Schulvorsteherschaft von Hauptweil gewählt und zu Schulzwecken besteuert worden, allein nicht als Bewohner von Sornthal, sondern als (auswärts wohnende) Bürger von Hauptweil. Daß evangelische Kinder aus Sornthal u. s. w. in die Schule zu Hauptweil aufgenommen worden seien, soweit Platz für sie vorhanden gewesen sei, begründe ein Recht der evangelischen Bewohnererschaft von Sornthal u. s. w. nicht. Zum eigentlichen Streit über die vermeintliche Berechtigung der Sornthaler sei es seit 1845 gekommen, wo die Schulvorsteherschaft in Hauptweil die Ausstellung eines Reverses verlangt habe, daß die den Kindern von Sornthal, Niedermühle und Räszenberg gestattete Ausnahme in die Schule Hauptweil nie als ein Zugeständniß einer Berechtigung dürfe aufgefaßt werden, sondern der Schulvorsteherschaft jederzeit frei stehe, die Kinder aus jenen Höfen von der Schule wegzuweifen. Da ein solcher Revers nicht ausgestellt worden sei, so habe die Schulvorsteherschaft am 1. Mai 1846 beschlossen, den Grundeigenthümern von Sornthal, Niedermühle und Räszenberg mitzutheilen, daß ihre Kinder mit Ostern 1847 keine Aufnahme in die Schule zu Hauptweil mehr finden werden. Schon im Jahre 1851 und später wieder im Jahre 1864, seien die daraufhin erhobenen Beschwerden der Bewohner von Sornthal, Niedermühle und Räszenberg vom Erziehungsrathe und vom Regierungsrathe des Kantons Thurgau als unbegründet zurückgewiesen worden und es haben hernach Kinder aus den genannten Höfen gegen Schulgeld wieder Aufnahme in die Schulen Hauptweils gefunden, soweit Platz gewesen sei. Im Jahre 1874 habe die Regierung des Kantons St. Gallen Unterhandlungen angebahnt, um die Einverleibung von Sornthal in die Schulgemeinde Hauptweil zu bewirken; dabei sei von Rechtsansprüchen der Sornthaler gar keine Rede gewesen und damit also anerkannt worden, daß solche nicht bestehen. Im Jahre 1883 aber haben die Sornthaler ihre Prätension erneuert und es sei ihnen hierauf die fernere einstweilige Benutzung der Schule in Hauptweil nur gegen Ausstellung eines Reverses gestattet worden, in welchem sie

anerkennen, daß Sornthal, Niedermühle und Räsenberg in Hauptweil nicht schulberechtigt seien; dieser Revers sei auch von sämtlichen Vätern evangelischer Konfession, welche Kinder in die Schule zu schicken hatten, unterzeichnet worden. Auch seit nach Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung von 1869 sämtliche Schulgemeindeeinwohner schulsteuerpflichtig geworden, sei von den Bewohnern von Sornthal, Niedermühle und Räsenberg niemals eine Schulsteuer bezogen worden.

D. In seiner Replik führt der Regierungsrath des Kantons St. Gallen gegenüber den Einwendungen des Regierungsrathes des Kantons Thurgau aus: Die Schulgenossigkeit der katholischen Einwohner von Sornthal u. s. w. nach Bischofzell sei so selbstverständlich und eingelebt gewesen, daß es bis in die allerjüngste Zeit Niemandem eingefallen sei, sie zu bestreiten und es habe dieselbe daher einer rechtlichen Feststellung nicht bedurft. Um eine willkürliche Einräumung von Rechten an st. gallische Angehörige durch thurgauische Gemeindebehörden handle es sich nicht; das Verhältniß sei vielmehr ein ganz anderes. Die st. gallischen Staatsangehörigen der in Betracht kommenden Höfe seien von jeher vollberechtigte Schulbürger von Bischofzell, beziehungsweise Hauptweil gewesen, und dieses Recht könne nicht willkürlich von irgend welcher Behörde im Kanton Thurgau aufgehoben werden. Sogar die thurgauische Gesetzgebung habe sich mit diesen Verhältnissen abzufinden, denn ihre Macht-sphäre reiche nicht über das Kantonsgebiet hinaus und sie könne daher das Schulrecht, das ein St. Galler im Thurgau besitze, nicht einfach abschneiden. Gegenüber dem Memorial der Schulvorsteherschaft Hauptweil wird auf eine Gegenschrift des Bezirkschulrathes von Gossau verwiesen; in dieser Gegenschrift werden, im wesentlichen in weiterer Entwicklung der bereits in der Beschwerdeschrift des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen geltend gemachten thatsächlichen und rechtlichen Momente, die Ausführungen der Schulvorsteherschaft von Hauptweil bekämpft. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die evangelischen Bewohner von Sornthal, Niedermühle und Räsenberg von jeher zur evangelischen Schulgemeinde Bischofzell gehört haben und zu gar keiner andern Gemeinde haben

gehören können, daß die Kinder derselben während längerer Zeit ungehindert die Schule zu Hauptweil besucht haben, daß im Jahre 1844 Major Egli in Sornthal eine Steuer für den Schulhausbau in Hauptweil bezahlt habe, was wohl zeige, daß er als dortiger Schulgenosse behandelt worden sei und daß im Jahre 1818 Oberst Egli in Sornthal evangelisch Sornthal in Schule und Armengut von Hauptweil eingekauft habe. Der im Jahre 1883 von der Schulvorsteherschaft Hauptweil den Familienvätern der beteiligten st. gallischen Höfen abgedruckene Revers sei rechtlich bedeutungslos; nicht die betreffenden Familienväter, sondern nur die Regierung des Kantons St. Gallen hätte gütlich auf die Schulberechtigung verzichten können.

E. Duplikando hält der Regierungsrath des Kantons Thurgau an seinen Ausführungen fest, ohne in thatsächlicher oder rechtlicher Beziehung wesentlich Neues anzubringen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen hat sich nicht darüber ausgesprochen, ob der von ihm geltend gemachte Anspruch civil- oder staatsrechtlicher Natur sei, wie er es denn überhaupt unterlassen hat, sich über die rechtliche Natur dieses Anspruches irgendwie zu äußern. Es ist indeß anzunehmen, daß die Anhebung einer staatsrechtlichen Streitigkeit im Sinne des Art. 57 des Organisationsgesetzes beabsichtigt sei. Hiefür spricht sowohl die Formulirung des Rechtsbegehrens, welches auf Anerkennung eines thurgauischen sogenannten Schulbürgerrechtes der Einwohner der in Rede stehenden st. gallischen Höfe, also auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses des öffentlichen Rechtes, gerichtet ist, als auch die ganze Haltung der Parteischriften. Es ist demnach im gegenwärtigen Verfahren nur zu prüfen und zu entscheiden, ob der von der Regierung des Kantons St. Gallen erhobene öffentlich-rechtliche Anspruch begründet sei. Privatrechtliche Ansprüche, welche den Bewohnern von Sornthal, Niedermühle und Räsenberg oder einzelnen derselben gegen die Gemeinden Bischofzell und Hauptweil etwa zustehen möchten (insbesondere allfällige Antheilsberechtigungen an Schulfonds und dergleichen) fallen für das gegenwärtige Verfahren gänzlich außer Betracht.

2. Die Regierung des Kantons St. Gallen beansprucht, daß der Kanton Thurgau verpflichtet sei, Bewohner st. gallischen Gebietes, die im Uebrigen der thurgauischen Territorialhoheit nicht unterstehen, im Schulwesen als thurgauische Angehörige (als Angehörige eines thurgauischen Schulkreises) zu behandeln; sie beansprucht also, daß der Staat und die beteiligten Gemeinden des Kantons Thurgau verpflichtet seien, für diese st. gallischen Angehörigen, an Stelle der territorialen (st. gallischen) öffentlichen Gewalt einen Zweig des öffentlichen Dienstes zu besorgen. Dieser behaupteten Verpflichtung der thurgauischen Staatsgewalt müßte dann natürlich das Recht des Kantons Thurgau entsprechen, seine Gesetzgebung und Verwaltung im Schulwesen über die Grenzen seines Staatsgebietes hinaus, auf st. gallisches Territorium, zu erstrecken, ein Recht, welches juristisch wohl als Staatsdienbarkeit zu qualifiziren wäre. Ein derartiges Rechtsverhältnis, wonach ein Staat auf dem Gebiete eines andern Staates an dessen Stelle gewisse öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen verpflichtet ist, zu diesem Zwecke aber auch gewisse publizistische Berechtigungen besitzt, ist juristisch möglich. Allein es ist jedenfalls der Bestand eines solchen Rechtsverhältnisses nicht zu vermuthen, sondern es ist, in Ermangelung völlig zwingender Beweise für das Gegentheil, davon auszugehen, daß, der Regel gemäß, Recht und Pflicht zu Besorgung öffentlicher Dienstzweige sich nicht über das Staatsgebiet hinaus erstreckt. Als Entstehungs- beziehungsweise Erkenntnißgrund des Bestehens eines solchen Rechtsverhältnisses können in Betracht kommen Staatsvertrag, sonstige staats- resp. völkerrechtliche, für die beteiligten Staaten verbindliche, Akte (wie völkerrechtlicher Schiedsspruch und dergleichen) und endlich die unwordenkliche Zeit.

3. Fragt sich nun, ob hier ein derartiger Thatbestand erwiesen sei, so ist dies zunächst in Betreff der evangelischen Bewohner von Sornthal, Niedermühle und Käßenberg unbedenklich zu verneinen. Ein Staatsvertrag, wonach der Kanton Thurgau die Obsole für das Schulwesen dieser st. gallischen Angehörigen übernommen hätte, liegt nicht vor; ebensowenig ist erwiesen, daß diese jemals durch einen sonstigen staatsrecht-

lichen, für den Kanton Thurgau verbindlichen, Akt einem thurgauischen Schulkreise zugetheilt worden wären. Der Beschluß des Schulkuratoriums von Hauptweil von 1807, der einzig etwa angeführt werden könnte, ist nicht beweisend, schon deshalb nicht, weil derselbe gar nicht den Sprengel einer öffentlichen Schule, sondern denjenigen der von Gonzenbach'schen Freischule betrifft. Ferner ist die Schulberechtigung der evangelischen Bewohner von Sornthal, Niedermühle und Käßenberg zwischen diesen und der beteiligten thurgauischen Schulgemeinde Hauptweil bereits seit einem Menschenalter bestritten, und sind auch aus der frühern Zeit keine Thatsachen festgestellt, aus welchen unzweideutig folgen würde, daß die evangelischen Sornthaler als Angehörige des Schulkreises Hauptweil oder Bischofzell anerkannt worden wären. Die bloße Thatsache, daß ihnen die Benutzung der Hauptweiler-Schule gegen Schulgeld gestattet wurde, beweist dies natürlich nicht. Im Uebrigen ist bloß dargethan, daß einzelne evangelische Bewohner von Sornthal von der Schulgemeinde Hauptweil in die Schulvorsteherschaft u. s. w. gewählt und auch zu Schulzwecken besteuert wurden; da aber die Betreffenden gleichzeitig auch Ortsbürger von Hauptweil waren, so ist nicht klar, ob sie nicht vielmehr in dieser Eigenschaft, denn als evangelische Bewohner von Sornthal gewählt und besteuert wurden. Angesichts dieser Thatsachen kann auch von einem unwordenklichen Besitzstande von vorneherein nicht die Rede sein.

4. Etwas anders liegt der Sachverhalt in Betreff der katholischen Einwohner der in Frage stehenden Höfe. Hier kann nicht füglich bezweifelt werden, daß dieselben bisher thatsächlich als Schulgenossen von Bischofzell behandelt, als solche z. B. zu den Gemeindeversammlungen eingeladen und für Schulzwecke besteuert wurden. Allein es kann doch aus diesem selbherigen thatsächlichen Zustande nicht eine rechtliche Verpflichtung des Kantons Thurgau abgeleitet werden, diese st. gallischen Angehörigen fortdauernd als Angehörige des thurgauischen Schulkreises Bischofzell zu behandeln und somit für deren Schulbedürfnisse seinerseits zu sorgen. Es ergibt sich nicht, daß die thurgauische Staatsbehörde jemals in eine Zuthellung der

katholischen Einwohner des fraglichen st. gallischen Bezirkes zu einer thurgauischen Schulgemeinde eingewilligt hätte oder daß diese Zuthellung sonst durch einen für den Kanton Thurgau verbindlichen staatsrechtlichen Akt erfolgt wäre. Die bloße factische Uebung dagegen, nach welcher katholische Bewohner von Sorntthal, Niedermühle und Käßenberg die Schule in Bischofzell wie Gemeindeangehörige benutzten und auch wie solche zu Schulzwecken besteuert wurden und dergleichen, darf nicht ohne weiters als Ausdruck eines Rechtsverhältnisses gedeutet werden, kraft dessen dieser Zustand unbeschränkt, trotz aller Umgestaltung der thatsächlichen Verhältnisse und aller Wandlungen der Gesetzgebung, aufrechterhalten werden mußte. Es liegt in der Duldung der fraglichen thatsächlichen Uebung, für so lange dieselbe eben erhebliche Inkonvenienzen nicht nach sich zog, noch nicht die Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung; vielmehr wäre der Schluß auf eine solche verpflichtende Anerkennung ein zu gewagter. Bestände eine solche, so müßte der Kanton Thurgau für die Schulbedürfnisse der fraglichen Bewohner auch dann sorgen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern, wenn z. B. die in Frage stehenden st. gallischen Höfe zu erheblichen, volkreichen Dörfern oder Flecken heranwachsen sollten. Diese Konsequenz zeigt, daß auf eine rechtsverbindliche Zuthellung des in Rede stehenden Bezirkes zu einer thurgauischen Schulgemeinde nicht ohne weiters aus einer thatsächlichen Uebung gefolgert werden darf, welche auch als bloße Duldung rebus sic stantibus gedeutet werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen wird abgewiesen.

68. Sentenza del 5 novembre 1887, nella causa cantone di Zurigo, contro cantone del Ticino.

A. Ai 7 settembre del 1880 veniva raccolto a Pfäffikon un sordo-muto, privo di mezzi di sussistenza, incapace di dare di sé alcuna contezza e senza carta alcuna di legittimazione.

La polizia zurighese fece tosto le più minute ricerche, tenne lunghe corrispondenze con diversi governi cantonali, pubblicò sui fogli replicati avvisi, diffuse fotografie rappresentanti lo sconosciuto e promise anche mancie agli scopritori, ma senza approdare per lunga pezza a nessun felice risultamento. Con officio 3 aprile 1883, finalmente, la direzione centrale di Polizia a Bellinzona avvertiva quella di Zurigo, essere quel sordo-muto stato riconosciuto per « Domenico Benedetto Brioschi, del fu Luigi e della vivente Clara Zarri, nato a Magliaso il 27 aprile 1853 e da diversi anni scomparso da quel Comune. » Ne chiedeva pertanto la consegna, che avveniva ad Airolo il 9 stesso aprile, raccomandandosi ad un tempo per il conseguimento della promessa ricompensa di franchi 150 a favore dello scopritore.

B. Negata innanzitutto la offerta mancia, per il pagamento della quale non fu più fatta del resto, — da parte delle autorità ticinesi di polizia, — nessuna posteriore istanza, il governo di Zurigo invitava quello del Ticino, con foglio del 24 luglio 1883, a prendere, in confronto del comune d'origine del Brioschi, le opportune misure affinchè venissergli restituite le spese incontrate per le laboriose ricerche dell'origine e pel mantenimento dell'infelice, ascendenti a 819 franchi 30 cent. Giustificava la sua domanda col dire che tali spese erano state essenzialmente occasionate dalla grave incuria delle autorità di detto Comune e che il rimborso loro eragli manifestamente dovuto eziandio alla stregua delle regole di diritto privato concernenti la *negotiorum gestio*.

Il governo ticinese rispondeva, ai 7 settembre 1883, che « essendo sorta questione sull'attinenza comunale del Brioschi e non sapendo da qual Comune ripetere l'ammontare delle spese occasionate dal medesimo, » pregava a pazientare ancora per qualche tempo il rimborso, giacchè la quistione dell'attinenza Brioschi sta ventilandosi e sperasi di poterla condurre in breve a maturità di giudizio. »

C. Richiamatasi da Zurigo l'istanza di cui sopra, il governo ticinese significavagli agli 11 aprile 1884: « aver esso con suo decreto 27 settembre 1883 dichiarato il sordo-muto